

Änderungsantrag

der Gruppe der PDS

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/2590, 13/3150 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
und anderer Gesetze**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 50 erhält die Anfügung an § 315 a folgende Fassung:
„Die Verminderung ist über die Mitteilung über die Renten-
anpassung hinaus mit einem Bescheid bekanntzugeben.“
2. In Nummer 52 erhält die Anfügung an § 319 a folgende Fassung:
„Die Verminderung ist über die Mitteilung über die Renten-
anpassung hinaus mit einem Bescheid bekanntzugeben.“

Bonn, den 29. November 1995

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Das Abschmelzen der Auffüllbeträge widerspricht zum Zeitpunkt 1. Januar 1996 der Intention des Gesetzgebungsverfahrens beim Rentenüberleitungsgesetz 1991. Das Abschmelzen sollte dann beginnen, wenn sich das Einkommensniveau Ost und West angeglichen hat. Per 1. Januar 1996 erreicht der aktuelle Rentenwert Ost jedoch erst 82,2 v. H. des aktuellen Rentenwertes West. Es ist keine Bereitschaft zu erkennen, gesetzgeberisch das Abschmelzen bis zur Einkommensangleichung auszusetzen.

Die Betroffenen sollten nicht nur über eine Mitteilung des Postrentendienstes informiert werden. Eine solche Mitteilung enthält nur das Ergebnis des Abschmelzens und keinen Hinweis über den möglichen Rechtsweg. Ein Bescheid kann nicht nur den konkreten Weg des Abschmelzens sichtbar machen, sondern enthält auch obligatorisch eine Rechtsmittelbelehrung.

